

# **BGer 5A\_948/2013 vom 12. Februar 2014**

Bundesgericht, 2014-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_948\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_948_2013)

FR: TF 5A\_948/2013 du 12 février 2014

IT: TF 5A\_948/2013 del 12 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 19. November 2013 erhob A. \_\_\_\_\_ im Namen von X. \_\_\_\_\_ beim Kantonsgericht St. Gallen Beschwerde gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission vom 4. November 2013 betreffend fürsorgerische Unterbringung. Nachdem der Vorsitzende des Kantonsgerichts erfahren hatte, dass A. \_\_\_\_\_ nicht mehr im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist und dieser dazu angehört worden war, verfügte er am 9. Dezember 2013, A. \_\_\_\_\_ werde im Verfahren vor Kantonsgericht betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung weder als Vertreter von X. \_\_\_\_\_ noch als dessen Vertrauensperson zugelassen. Ferner wurde das Gesuch um Einsetzung als Beistand gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB abgewiesen. Diese Verfügung wurde X. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ zugestellt. Mit elektronischer Eingabe vom 15. Dezember 2013 erhoben A. \_\_\_\_\_ bzw. der Verein B. \_\_\_\_\_ im Namen von X. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde gegen diese Verfügung.

### **E. 2.1**

Im Verfahren vor Bundesgericht kann jede Partei Beschwerde führen, ohne einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen. Wer sich aber im Zusammenhang mit einer Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht vertreten lassen will, kann dies nur mit einer Anwältin oder einem Anwalt tun, die bzw. der nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz; BGFA; SR 935.61) oder nach Staatsvertrag (s. Art. 21 ff. BGFA) zur Parteivertretung berechtigt ist ( Art. 40 Abs. 1 BGG ); das setzt namentlich eine Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister voraus (Art. 4 f. BGFA). Für die Beschwerde in Zivilsachen gibt es zwar keinen Anwaltszwang; für die gewillkürte Vertretung gilt indes das Anwaltsmonopol. Eine "nahestehende Person" im Sinn von Art. 439 Abs. 1 und Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB erfüllt diese Voraussetzung nicht per se und ist daher im Verfahren vor Bundesgericht nicht zur Vertretung einer Partei berechtigt. Gleiches gilt für die Vertrauensperson im Sinn von Art. 432 ZGB. Dass der Verein B. \_\_\_\_\_ als juristische Person nicht zur Parteivertretung vor Bundesgericht legitimiert ist, ist bereits mehrmals entschieden worden.

### **E. 2.2**

Mit Schreiben vom 15. Januar 2014 teilte der Präsident der II. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts X. \_\_\_\_\_ mit, vor Bundesgericht seien nur eingetragene Anwältinnen und Anwälte zur Parteivertretung zugelassen ( Art. 40 Abs. 1 BGG ). A. \_\_\_\_\_ sei nicht mehr im Anwaltsregister eingetragen und könne ihn daher vor Bundesgericht nicht vertreten. Er setzte X. \_\_\_\_\_ eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen ab Zustellung des Schreibens, um die eingelegte Beschwerde eigenhändig zu unterzeichnen oder von einer eingetragenen Anwältin bzw. einem eingetragenen Anwalt

unterzeichnen zu lassen. Das Schreiben erging mit dem Hinweis, dass die Beschwerde unbeachtlich bleibe, wenn der vorgenannten Auflage nicht fristgerecht entsprochen werde. X.\_\_\_\_\_ sandte das Schreiben vom 15. Januar 2013 ohne jeglichen Kommentar und ohne es gegengezeichnet zu haben, an das Bundesgericht zurück. Am 17. Januar 2014 beantragte A.\_\_\_\_\_ im Namen von X.\_\_\_\_\_ ("verteidigt durch den Verein B.\_\_\_\_\_ und den Unterzeichnenden" [gemeint: A.\_\_\_\_\_]) den Ausstand von Bundesrichter von Werdt. Mit einem weiteren Schreiben vom 21. Januar 2014 stellte das Bundesgericht unter erneuter Fristansetzung von 10 Tagen X.\_\_\_\_\_ nachträglich ein Exemplar der Beschwerde zu, verbunden mit der Aufforderung, dieses innert Frist zu unterzeichnen und dem Bundesgericht zu retournieren.

### **E. 2.3**

Das Schreiben vom 15. Januar 2014 mit der einlässlichen Rechtsbelehrung ist X.\_\_\_\_\_ am 17. Januar 2014 zugegangen. Das zweite Schreiben vom 21. Januar 2014 mit der Kopie der Beschwerde wurde X.\_\_\_\_\_ am 22. Januar 2014 zugestellt, sodass die zehntägige Frist infolge des Wochenendes vom 1./2. Februar 2014 am Montag, 3. Februar 2014, ablief (Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 BGG). X.\_\_\_\_\_ hat innert Frist weder ein eigenhändig noch durch einen eingetragenen Anwalt bzw. eine eingetragene Anwältin unterzeichnetes Exemplar der Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Androhungsgemäss ist somit auf die Beschwerde vom 15. Dezember 2013 ohne Kostenfolge ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) nicht einzutreten.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.